

Partnerschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern ist verfassungsgemäß

Dtsch Arztebl 2016; 113(13): A-586 / B-494 / C-490

Die Regelung in der Bundesrechtsanwaltsordnung, die es Rechtsanwälten verbietet, sich mit Ärzten und Apothekern zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen, ist verfassungswidrig. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Die Vorschrift in der Bundesrechtsanwaltsordnung sei nicht mit Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar. Denn sie greife in die vom Grundgesetz geschützte Berufsausübungsfreiheit ein und erfülle nicht die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Berufsausübungsbeschränkung zulässig sei. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist das Verbot zum Schutz des Gemeinwohls nicht erforderlich.

Das Verbot der Zusammenarbeit sei nicht nötig, um das Geheimhaltungsinteresse der Mandanten des Anwalts zu schützen. Denn die ärztliche Schweigepflicht und die Pflicht des Apothekers zur Verschwiegenheit seien strafbewehrt und durch die korrespondierenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte sowie das Beschlagnahmeverbot geschützt. Das Verbot einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Arzt oder Apotheker sei ebenso wenig erforderlich, um die Unabhängigkeit eines Rechtsanwalts zu schützen. Das in erster Linie durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistungen charakterisierte Verhältnis zum Mandanten werde durch berufliche Zusammenschlüsse weder aufgehoben noch wesentlich verändert. Es gebe auch keine Anhaltspunkte für eine Gefahr der Vertretung widerstreitender Interessen. Ein Rechtsanwalt verletze durch die Weitergabe mandantenrelevanter Informationen an seine nichtanwaltlichen Partner nicht zwangsläufig die berufliche Verschwiegenheitspflicht. Die Unterrichtung der nichtanwaltlichen Partner werde im Gegenteil bei einer interprofessionellen Berufsausübung vorausgesetzt. Sie sei dem Mandanten bekannt und von ihm im Zweifel gewollt. Allerdings sei der Rechtsanwalt verpflichtet, seine nichtanwaltlichen Partner anzuhalten, dass diese bei ihrer Tätigkeit in der Berufsausübungsgemeinschaft das anwaltliche Berufsrecht beachten. Ließen sie sich nicht darauf ein, dürfe der Rechtsanwalt die Partnerschaft nicht eingehen oder fortsetzen, andernfalls verletze er seine Berufsrechte und Pflichten und müsse deswegen Sanktionen fürchten.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. Januar 2016, Az.: 1 BvL 6/13